My Europe 2100 e.V.

Satzung

Präambel

Europa wird zurzeit von zwei Seiten bedroht, einerseits von einem europafeindlichen Rechtspopulismus und andererseits von einem globalen Terrorismus. Beide gefährden massiv demokratische Grundstrukturen und somit das freie Leben der Menschen. Insbesondere die Zukunft der Jugendlichen ist hierdurch massiv gefährdet.

Schneller und nachhaltiger müssen sich die Jugendlichen auf neue Herausforderungen einstellen, da ihr Lebenszeitraum das 21. Jahrhundert ist und sie somit die Konsequenzen dieser Entwicklungen tragen müssen. Im Mittelpunkt der Entwicklungen dieses Jahrhunderts stehen vor allem der Klimawandel und die sich hieraus ergebenden Probleme wie Flüchtingsströme, die Zerstörung der Umwelt, Kriege um Ressourcen wie Wasser, Rohstoffe und saubere Luft sowie Kriege, die aus religiösen und kulturellen Motiven geführt werden.

Jedoch ist die Jugend Europas nur ungenügend in politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entscheidungsprozesse involviert. Weder auf regionaler, nationaler noch europäischer Ebene sind die Jugendlichen ausreichend repräsentiert. Dabei geht es schließlich in allen diesen Fragen um ihre Zukunft.

Die Globalisierung prägt zunehmend das politische, ökonomische, soziale und kulturelle Leben der Menschen. Digitalisierung, Künstliche Intelligenz und Robotik bestimmen mehr und mehr den Alltag. Um die Zukunft friedlich zu gestalten und um die Herausforderung durch diese neuen Entwicklungen zu bewältigen, ist der Zugang zu Bildung für alle unabdingbar. Insbesondere für die Integration von Flüchtlingen spielt Bildung eine zentrale Rolle. Europa in der gobalen Welt dauerhaft und erfolgreich zu verankern, ist eine zentrale Herausforderung, auf die die Jugend Europas vorbereitet werden muss.

Um der Jugend die Möglichkeit zu geben, ihre eigenen Ideen einzubringen und umzusetzen, haben sich Jugendliche, Politiker, Unternehmer, Journalisten und Wissenschaftler zusammengeschlossen. Ziel ist es, zukunftsfeste Systeme zu schaffen und Strategien und Konzepte zu entwickeln, die von allen verstanden werden.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „My Europe 2100".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er seinen Namen mit dem Zusatz „e.V.".

(2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Zweigniederlassungen können in allen Städten weltweit errichtet werden.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) In diesem Rahmen ist Zweck des Vereins die Förderung und Erforschung politischer, ökonomischer, gesellschaftlicher, sozialer und kultureller Entscheidungsprozesse sowie deren Verbesserung und Beschleunigung. Im Mittelpunkt der Vereinsarbeit steht die Zukunft der europäischen Jugend. Durch die Erarbeitung neuer interdisziplinärer, ganzheitlich ausgerichteter Konzepte wird das Ziel verfolgt, die Jugendlichen in einen zukunftsorientierten Prozess miteinzubeziehen. Ein wichtiges Anliegen ist, die Jugendlichen auf die Transkulturalität Europas vorzubereiten. Hierzu wird in Symposien, Workshops, gemeinsamen Treffen der Austausch von Gedanken und Ideen von Jugendlichen mit unterschiedlicher religiöser und kultureller Herkunft gefördert.

Die Jugendlichen erarbeiten in Workshops interdisziplinäre Konzepte in den folgenden Bereichen:

- Bildung
- Gender Equality
- Religion und Kultur

- Diversity
- Jugendarbeitslosigkeit
- Migration und Integration
- Menschenrechte und demokratische Strukturen
- Klimawandel und Global Change
- Europäsiche Wertesysteme und individuelle Verantwortung - Philosophie der Zukunft
- Demografische Entwicklung
- Digitalisierung
- Einfluss der Globalisierung auf die zukünftige Entwicklung Europas
- Politische Verantwortung

Die Ergebnisse der Workshops oder anderer Bildungsformen sollen von den Jugendlichen allgemein verständlich formuliert werden. Sie sollen einer breiten Öffentlichkeit sowie politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entscheidern zugänglich gemacht werden.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Organisation von Workshops mit Jugendlichen in allen europäischen Ländern. In diesen Workshops diskutieren die Jugendlichen mit Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Medien, Wissenschaft und Kultur aktuelle Themen, die für die Gestaltung der Zukunft relevant sind. Die Ergebnisse sollen anschließend veröffentlicht und Entscheidungsträgern zur Verfügung gestellt werden.

2. Europäische Jugendliche sollen mit Jugendlichen aus der ganzen Welt zusammentreffen, um die entscheidenden Themen zur Gestaltung einer friedlichen Welt zu diskutieren. Zur Vorbereitung dieser internationalen Treffen werden in repräsentativen Umfragen unter Jugendlichen jene Themen ausgewählt, die sie für zukunftsentscheidend im 21. Jahrhundert halten. Hierzu können auch wissenschaftliche Studienprojekte, wie z.B. die Erforschung politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Strukturen der Zukunft durchgeführt werden.

3. Konkrete Einbeziehung der Jugendlichen in gesellschaftspolitische Reformprozesse. Die Umsetzung erfolgt durch einen "Zukunftsrat der Jugend".

4. Förderung der Bildung auf politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellem Gebiet. Heranführung der Jugendlichen zu politischen Abstimmungsprozessen.

5. Social Media werden eingesetzt, um den Dialog zwischen den Jugendlichen zu fördern, aber auch um die Ergebnisse der Projekte und Diskussionen zu verbreiten, z.B. Live Chats mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Artikel auf Blogs und Youtube Videos.

6. Der Verein fördert insbesondere das religiöse und kulturelle Verständnis der Jugendlichen und bringt sie mit Vertretern anderer Religionen und Kulturen zusammen. Hierzu wird in Frankfurt am Main ein "European Meeting Point for Youth" als Anlaufstelle für Jugendliche aus der ganzen Welt errichtet. Durch Vorträge, Diskussionen und Informationen soll das Verständnis der Jugendlichen für Europa und die gemeinsame Währung, dem Euro, sowie die Position Europas in der globalen Welt erklärt werden.

7. Die Förderung anderer gemeinnütziger Vereine.

§ 3
Sicherung der Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Frankfurter Kultur Komitee e.V.", Frankfurt am Main, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4
Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese haben kein Stimmrecht. Die Aufnahme fördernder Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Dem Vereinsvorstand ist eine Beitrittserklärung in Textform vorzulegen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, kann der Bewerber in Textform Beschwerde bei dem Vorstand innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides einlegen. Der Vorstand kann der Beschwerde abhelfen. Eine Beschwerde, welcher der Vorstand nicht abgeholfen hat, ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen; § 10 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen die Aufnahme des Bewerbers beschließen; in diesem Fall hat der Vorstand dem Bewerber unverzüglich die Aufnahmeerklärung zu übersenden.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeerklärung des Vereins, frühestens jedoch mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

§ 5
Beitrag

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe vom Vorstand des Vereins festgelegt wird.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Auch unterjähriger Beitritt führt zur Verpflichtung, den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

(3) Die Beiträge sind zum Jahresbeginn fällig, bei unterjährigem Beitritt sofort.

(4) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder können einen finanziellen Beitrag leisten. Über die Höhe entscheidet der Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft richtet sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenen Ehrungsordnung.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

(2) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, die Mitgliedschaft juristischer Personen durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Ablehnung der Eröffnung mangels Masse oder durch Auflösung der Körperschaft.

(3) Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstößt.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Mitgliedsbeitrag nach Mahnung nicht zahlt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes; der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen. § 4 Abs.3 ist entsprechend anwendbar.

§ 7
Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8
Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung oder zwingendem Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes, die als Schatzmeister oder als geschäftsführendes Mitglied des Vorstandes amtieren sollen, sind von der Mitgliederversammlung gesondert

zu bestimmen. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des (lebensältesten) Stellvertreters.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie kann die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter regeln.

(7) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Soweit Art und Umfang der Tätigkeit es rechtfertigen, können die Vorstandsmitglieder eine Vergütung erhalten. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

(8) Der Vorstand kann eine Kommission und andere für die Durchführung des Vereins zweckmäßige Gremien und Institutionen schaffen und deren Rechtsverhältnisse regeln. Ein entsprechender Kommissions-/Gremienvorsitzender wird durch den Vorstand berufen und die Mitglieder werden vom Vorstand gemeinsam mit dem Kommissions-/Gremienvorsitzenden bestimmt. Der Vorstand kann gemeinsam mit dem Kommissions-/Gremienvorsitzenden eine entsprechende Geschäftsordnung festlegen.

§ 9
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beschluss über die Änderung der Satzung,
- Beschluss über die Auflösung des Vereins,
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Billigung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes/Genehmigung des Jahresabschlusses,
- Gewährung einer angemessenen Vergütung der Vorstandsmitglieder,
- Ordnungen, beispielsweise Ehrungsordnung,
- Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Prüfung sich auch auf die satzungsgemäße Mittelverwendung des Vereins zu erstrecken hat und die/der vom Vorstand zu beauftragen ist.

§ 10
Einberufung einer Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt wurde.

(2) Eine Angelegenheit muss in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies von wenigstens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird und der Antrag mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Versammlung dem Vorstand zugegangen ist. Fristgerecht eingereichte Anträge zur Tagesordnung, die dem Vorstand nach Absendung der Einladung zu der Mitgliederversammlung zugegangen sind, hat der Vorstand den Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 11
Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein leitungsberechtigtes Vorstandsmitglied anwesend oder zur Übernahme der Leitung bereit, wählt die Versammlung den Leiter; den Vorsitz hierbei führt die älteste als Mitglied oder Mitgliedsvertreter anwesende Person, die zur Übernahme der Leitung bereit ist.

(2) Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt. Er kann stattdessen von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(3) Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist, soweit nicht die Satzung oder zwingende Vorschriften des Gesetzes etwas anderes bestimmen, in jedem Fall beschlussfähig.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht Satzungsbestimmungen oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

(5) Mitglieder können sich durch ihre Organe oder durch sonstige Personen, deren Vertretungsbefugnis für das Mitglied gesetzlich geregelt ist (z.B. Prokuristen), vertreten lassen. Ein Mitglied kann sich auch durch ein anderes Mitglied oder dessen Vertreter vertreten lassen. Ein Vertreter kann nur für höchstens vier Vertretene handeln. Eine Vollmacht bedarf der Textform.

(6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12
Mitgliedschaft in anderen Institutionen

Der Verein kann Mitglied anderer nationaler und internationaler Institutionen werden, wenn die andere Institution vergleichbare Zwecke verfolgt. Über den Betritt entscheidet der Vorstand.

§ 13
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Auf einer solchen Mitgliederversammlung müssen drei Viertel der Gesamtstimmen vertreten sein. Die Vertretungsbefugnis kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Kein Mitglied darf mehr als vier Stimmen vertreten.

(3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 14
Geschäftsstelle, Angestellte

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie untersteht dem Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Die Führung der Geschäftsstelle wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

(3) Der Verein kann, soweit es zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke dienlich ist, Angestellte beschäftigen.

Frankfurt am Main, den 6. Dezember 2018

Prof. Dr. Manfred Pohl
Vorstandsvorsitzender

Kristina Gräfin Pilati
stellvertretende Vorstandsvorsitzende